

Ausgleichsbebauungsplan

zu den Bebauungsplänen

**Nr. 4, 7. Änderung „Industriegebiet Osterweddingen“
und**

Nr. 7, 1. Änderung „Industriegebiet Osterweddingen“

auf Flächen in der Stadt Wanzleben-Börde

Teil B - Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

Satzung
September 2022

Planungsträger:

Stadt Wanzleben-Börde
Markt 1-2
39164 Stadt Wanzleben-Börde
Telefon: 039209/ 447-0
E-mail: info@wanzleben-boerde.de

Planverfasser:

IVW Ingenieurbüro GmbH
Calbische Straße 17
39122 Magdeburg

zuständiger Bearbeiter:

Christoph Alberts
Dipl. Ing. (FH) Landschaftsplanung
Tel.: 0391/4060363
Mail: alberts@ivw-gmbh.eu

0 Inhalt

0	Inhalt	2
1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes	4
1.1	Ziele des Bebauungsplanes	4
1.2	Inhalt des Bebauungsplanes	4
1.3	Art und Umfang sowie Flächenbedarf des geplanten Vorhabens	6
2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung im Zuge der Aufstellung	9
3	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	14
3.1	Naturschutzrechtliche Schutzgebiete, Schutzgebietssystem NATURA 2000 und geschützte Biotope ...	14
3.2	Schutzgut Boden	15
3.3	Schutzgut Fläche	17
3.4	Schutzgut Wasser	17
3.4.1	Oberflächengewässer	17
3.4.2	Grundwasser	18
3.5	Schutzgut Klima und Luft	18
3.6	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	20
3.6.1	Tiere und Pflanzen	20
3.6.2	Biologische Vielfalt	22
3.7	Schutzgut Landschaft	23
3.8	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	24
3.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	24
3.10	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	24
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	26
4.1	Gegenüberstellung der Entwicklungsprognosen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung 26	
4.2	Angaben zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG	30
4.3	Weitere Umweltbelange	31
5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Projektauswirkungen	32
5.1	Grundsätze der Eingriffsregelung	32
5.2	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung von Eingriffen sowie Maßnahmen zur Eingriffskompensation (Eingriffsregelung) und zur Erhaltung der dauerhaften ökologischen Funktion hinsichtlich des speziellen Artenschutzes (CEF-Maßnahmen)	32
6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	33
7	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	33
8	Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt	34
9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	35

10	Quellenverzeichnis	36
----	--------------------------	----

1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

1.1 Ziele des Bebauungsplanes

Gemäß der Zielvorgabe Z 57 des Landesentwicklungsplanes 2010 des Landes Sachsen-Anhalt ist der Standort Magdeburg/Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen/Wanzleben) als Vorrangstandort mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen mit dem Ziel zu entwickeln, wettbewerbsfähige große Industrieflächen vorzuhalten. Die Gemeinde Sülzetal setzt diese landesplanerische Zielstellung mit den **Bebauungsplänen Nr. 4 in der 7. Änderung „Industriegebiet Osterweddingen“** und **Nr. 7 in der 1. Änderung „Industriegebiet Osterweddingen“** um. Da die Gemeinde selbst nicht über genügend Flächen zur Realisierung des Kompensationsbedarfs verfügt, wurden in den genannten Bebauungsplänen im Sinne von § 9 Abs. 1a BauGB planexterne Kompensationsmaßnahmen unter anderem auch auf Flächen der Einheitsgemeinde *Stadt Wanzleben-Börde* festgesetzt. Diese dienen der Kompensation des durch die Eingriffsbebauungspläne verursachten Lebensraumverlustes des Feldhamsters. Gemäß § 200a Satz 2 BauGB ist ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich nicht erforderlich, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Ziel des vorliegenden Ausgleichsbebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung dieser Kompensationsflächen und somit die dauerhafte Umsetzung der in den Eingriffsbebauungsplänen festgesetzten Maßnahmen zur Förderung des Feldhamsters. Damit handelt es sich hier um einen Bauleitplan, der allein die Sicherung von Naturschutzmaßnahmen im Sinne des § 1a BauGB zum Ziel hat. Des Weiteren soll die Voraussetzung für die spätere Refinanzierung der Kompensationsmaßnahmen durch die Eigentümer der in den Geltungsbereichen der Eingriffsbebauungspläne befindlichen Grundstücke geschaffen werden. Grundlage hierfür ist die rechtlich verbindliche Zuordnung des Ausgleichsbebauungsplanes und seiner Flächen zu den jeweiligen Eingriffsbebauungsplänen.

1.2 Inhalt des Bebauungsplanes

Die wesentlichen Inhalte des Ausgleichsbebauungsplanes umfassen:

1. Festsetzung zur Zuordnung gemäß § 9 Abs.1a BauGB
 - 1.1. Der Ausgleichsbebauungsplan mit den Teilgebieten 1 und 4 sowie mit einem Teilstück des Teilgebietes 3 (Teilfläche des Flurstücks 20/3 (1.945m²)) wird dem Bebauungsplan Nr. 7, 1. Änderung „Industriegebiet Osterweddingen“ zugeordnet.
 - 1.2. Der Ausgleichsbebauungsplan mit den Teilgebieten 2 und 3, ausgenommen die oben festgesetzte Teilfläche des Flurstücks 20/3, wird dem Bebauungsplan Nr. 4, 7. Änderung „Industriegebiet Osterweddingen“ zugeordnet.
2. Artenschutzrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 20 und Abs. 1a BauGB

- 2.1. Festsetzung über die Nutzung der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches als Ausgleichsflächen zur Förderung des Feldhamsters entsprechend den jeweiligen Zuordnungen.
- 2.2. Festsetzung einer hamsterfreundlichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nach dem Modell „feldhamsterfreundlicher Ackerbau“
 - 2.2.1. Angaben zur Fruchtartenauswahl
 - 2.2.2. Angaben zur Bodenbearbeitung
 - 2.2.3. Angaben zur Stoppelbearbeitung
 - 2.2.4. Angaben zur Ernte
 - 2.2.5. Angaben zur Unkrautbekämpfung
 - 2.2.6. Angaben zur Düngung
 - 2.2.7. Angaben zur Anlage von Blühstreifen
- 2.3. alternative Festsetzung einer hamsterfreundlichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nach dem Modell „feldhamstergerechte Mischkultur“
 - 2.3.1. Angaben zur Bewirtschaftung der ackerbaulich genutzten Teilflächen
 - 2.3.2. Angaben zur Bewirtschaftung der mit Futterkulturen versehenen Teilflächen
 - 2.3.3. Angaben zur Anlage von Blühstreifen
 - 2.3.4. Angaben zur Bewirtschaftung der Vorgewende
- 3. Festsetzung von Ausnahmen gemäß § 31 BauGB
- 4. Festsetzung von Monitoringmaßnahmen gemäß § 4c BauGB

In der Planzeichnung des Bebauungsplanes werden die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches als *Flächen für die Landwirtschaft und Wald* gemäß § 9 Abs.1 Nr.18 BauGB, hier als *Flächen für die Landwirtschaft* dargestellt. Entsprechend den textlichen Festsetzungen werden sie durch eine Umgrenzungssignatur als Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB gekennzeichnet.

1.3 Art und Umfang sowie Flächenbedarf des geplanten Vorhabens

Die Teilflächen befinden sich im näheren Umkreis der etwa 8 km südwestlich der Landeshauptstadt Magdeburg gelegenen Ortschaft Wanzleben.

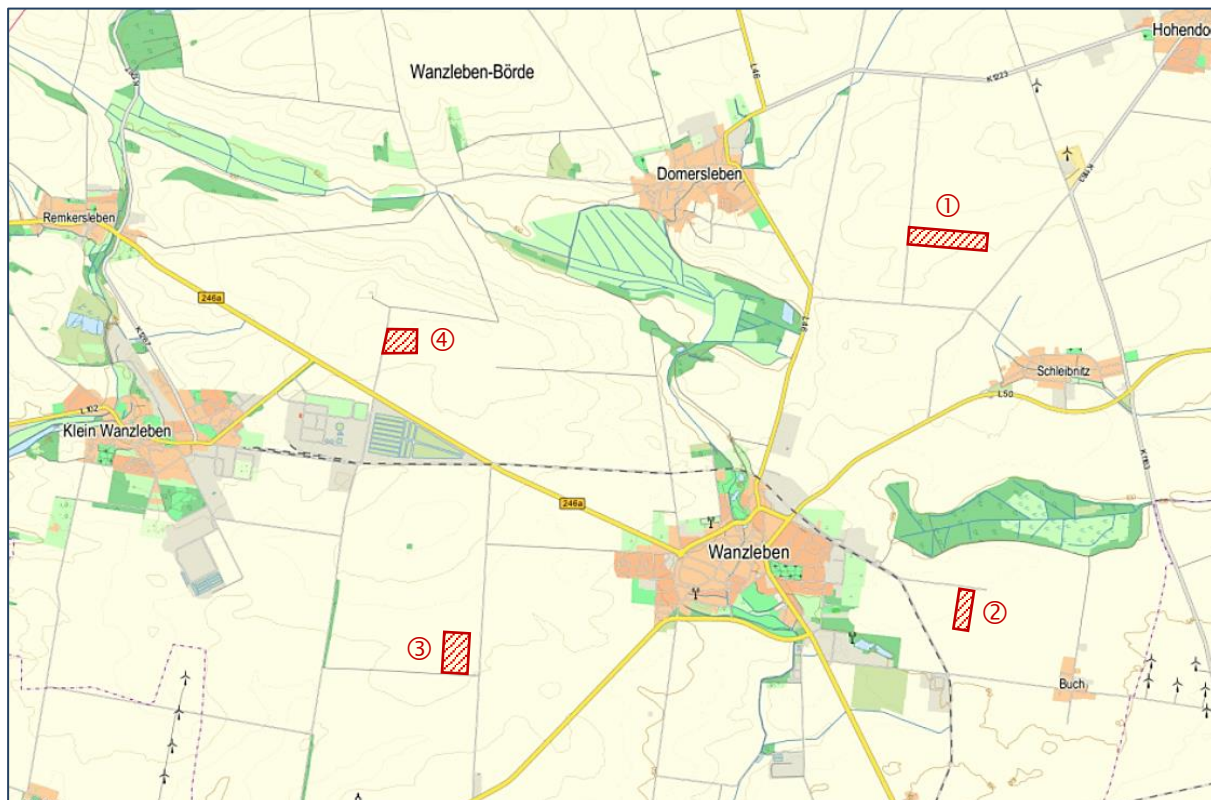


Abbildung 1: Übersichtskarte (Quelle: www.onmaps.de)
ohne Maßstab, Flächendarstellung nicht flurstücksgenau

- ① Teilgebiet 1, Gemarkung Domersleben
- ② Teilgebiet 2, Gemarkung Wanzleben
- ③ Teilgebiet 3, Gemarkung Wanzleben
- ④ Teilgebiet 4, Gemarkung Wanzleben

Der räumliche Geltungsbereich des Ausgleichsbebauungsplanes erstreckt sich auf vier Teilgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 30,20 ha.

Teilgebiet 1

Das Teilgebiet 1 befindet sich in der Gemarkung Domersleben, Flur 17 und umfasst die Flurstücke 83, 84 und 85 mit einer Fläche von ca. 11,1 ha. Die Abgrenzung erfolgt

- ▶ im Norden durch eine Ackerfläche, Flurstück 61;
- ▶ im Westen durch einen Wirtschaftsweg, Flurstück 71;

- ▶ im Osten durch die Gemarkungsgrenze Hohendodeleben,
- ▶ im Süden durch eine Ackerfläche, Flurstück 60.

Teilgebiet 2

Das Teilgebiet 2 befindet sich in der Gemarkung Wanzleben, Flur 18 und umfasst das Flurstück 24/13 mit einer Fläche von ca. 5,1 ha. Die Abgrenzung erfolgt

- ▶ im Norden durch einen Wirtschaftsweg, Flurstück 24/8;
- ▶ im Westen durch eine Ackerfläche, Flurstück 24/12;
- ▶ im Osten durch eine Ackerfläche, Flurstück 24/22;
- ▶ im Süden durch eine Ackerfläche, Flurstücke 24/2 und 24/3.

Teilgebiet 3

Das Teilgebiet 3 befindet sich in der Gemarkung Wanzleben, Flur 3 und umfasst die Flurstücke 20/3 und 20/4 mit einer Fläche von ca. 9,1 ha. Die Abgrenzung erfolgt

- ▶ im Norden durch das Wegegrundstück, Flurstück 82/15, in der Örtlichkeit nicht vorhanden;
- ▶ im Westen durch eine Ackerfläche, Flurstück 20/2;
- ▶ im Osten durch eine Ackerfläche, Flurstück 17;
- ▶ im Süden durch einen Wirtschaftsweg, Flurstück 24.

Teilgebiet 4

Das Teilgebiet 4 befindet sich in der Gemarkung Wanzleben, Flur 5 und umfasst das Flurstück 2/6 mit einer Fläche von ca. 4,9 ha. Die Abgrenzung erfolgt

- ▶ im Norden durch eine Ackerfläche, Flurstück 2/5;
- ▶ im Westen durch einen Wirtschaftsweg, Flurstück 32;
- ▶ im Osten durch eine Ackerfläche, Flurstück 17;
- ▶ im Süden durch eine Ackerfläche, Flurstück 2/7.

Die Flächen innerhalb des Plangebietes befinden sich in Privatbesitz. Die Gemeinde Sülzetal möchte diese Flächen käuflich erwerben.

Tabelle 1: Flächenbilanz

Fläche für die Landwirtschaft davon	ca. 30,20 ha
⇒ Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	ca. 30,20 ha
Fläche des Geltungsbereiches	ca. 30,20 ha

Durch den vorliegenden Ausgleichsbebauungsplan werden ausschließlich *Flächen für die Landwirtschaft* ausgewiesen, die als *Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und*

Landschaft gekennzeichnet werden. Damit bleibt die landwirtschaftliche Nutzung des Bestandes erhalten. Eine anderweitige Nutzung oder gar eine Überbauung der Flächen wird ausgeschlossen. Eine Baustellenfreimachung bspw. durch Gehölzfällungen und Erdbewegungen ist nicht nötig.

2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung im Zuge der Aufstellung

Tabelle 2: Umweltschutzrelevante Ziele und die Art deren Berücksichtigung der Fachgesetze (in den jeweils aktuellen Fassungen) und Fachplanungen

Schutzgut	Quelle	Umweltschutzrelevante Ziele	Art der Berücksichtigung
Boden, Fläche	Bundesboden-schutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie - siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.	Bewertung möglicher Eingriffe in die Bodenfunktion aufgrund der Auswertung der Bodenkartierungen, im Falle unvermeidlicher Beeinträchtigungen Vorschläge zur Minimierung und Kompensation der Eingriffe.
	Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden; Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen sowie vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen.	
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.	
	Bundesnatur-schutzgesetz	Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen; Entsiegelung nicht mehr genutzter versiegelter Flächen.	
	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt		
	Regionaler Entwicklungsplan, Regional-	Sparsamer Umgang mit Boden bei der baulichen und sonstigen Inanspruchnahme von Böden im Planungs-	

Schutzgut	Quelle	Umweltschutzrelevante Ziele	Art der Berücksichtigung
	les Entwicklungsprogramm, Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftspläne	raum; Sicherung von Böden mit besonders schutzwürdigen Ausprägungen; Einschränkung von Bodenschäden sowie von Erosionsvorgängen auf ein Minimum.	
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.	Bewertung möglicher Eingriffe in das Schutzgut, im Falle unvermeidlicher Beeinträchtigungen Vorschläge zur Minimierung und Kompensation der Eingriffe.
	Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt		
	Bundesnaturschutzgesetz	Bewahrung der Gewässer, deren Ufer und Auen vor Beeinträchtigungen zu bewahren; Erhalt der natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik; Hochwasserschutz durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen; vorsorgender Grundwasserschutz sowie ausgeglichener Niederschlags-Abflusshaushalt durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.	
	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt		
	Regionaler Entwicklungsplan, Regionales Entwicklungsprogramm, Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftspläne	Schutz der Gewässer und des Grundwassers vor Nähr- und Schadstoffeinträgen sowie vor Überbauung.	
Klima, Luft	Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).	Bewertung möglicher Eingriffe in das Schutzgut, im Falle unvermeidlicher Beeinträchtigungen Vorschläge zur Minimierung und Kompensation der Eingriffe.
	Technische Anleitung Luft (TA Luft)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.	
	Bundesnaturschutzgesetz	Vermeidung einer Beeinträchtigung der Luftqualität; Vermeidung einer Beeinträchtigung des lokalen Klimas; Schutz von Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.	
	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt		

Schutzgut	Quelle	Umweltschutzrelevante Ziele	Art der Berücksichtigung
	Regionaler Entwicklungsplan, Regionales Entwicklungsprogramm, Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftspläne	Freihaltung für den Luftaustausch bedeutsamer Bereiche; Vermeidung neuer bzw. Beseitigung bestehender Emittenten in Luftaustauschbahnen und deren Einzugsbereichen; Erhalt von Waldgebieten mit Klimaschutzfunktion.	
Tiere, Pflanzen, Biodiversität	Bundesnaturschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der	Bewertung möglicher Eingriffe in das Schutzgut, im Falle unvermeidlicher Beeinträchtigungen Vorschläge zur Minimierung und Kompensation der Eingriffe.
	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	• Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts • Nutzbarkeit der Naturgüter • die Pflanzen- und Tierwelt sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft Schutz und Erhaltung von geschützten Biotopen und hochwertigen Biotopstrukturen im plangebietsübergreifenden Verbund, Schutz der besonders und streng geschützten Arten im Sinne des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in das Schutzgut.	
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.	
	Regionaler Entwicklungsplan, Regionales Entwicklungsprogramm, Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftspläne	Sicherung von Lebensräumen mit Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften; Entwicklung eines Biotopverbundsystems; örtliche, aus den Grundsätzen des Landschaftsplanes abgeleitete Maßnahmen: • Pflanzmaßnahmen, • Aufwertungsmaßnahmen, • Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, • Rückbaumaßnahmen,	

Schutzgut	Quelle	Umweltschutzrelevante Ziele	Art der Berücksichtigung
		• Sanierungsmaßnahmen, • Bewirtschaftungsregelungen, • Renaturierungsmaßnahmen, • Handlungsge- und -verbote, • Besucherlenkungen	
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Erhaltung des Landschaftsbildes, Wiederherstellung beeinträchtigter Bereiche des Landschaftsbildes, Vermeidung von Eingriffen in besonders schützenswerte Landschaftsbilder.	Bewertung möglicher Eingriffe in das Schutzgut, im Falle unvermeidlicher Beeinträchtigungen Vorschläge zur Minimierung und Kompensation der Eingriffe
	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt		
	Regionaler Entwicklungsplan, Regionales Entwicklungsprogramm, Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftspläne	Erhaltung und Weiterentwicklung der besonderen landschaftlichen Charakteristik des Planungsraumes; Vermeidung von Beeinträchtigungen prägender Landschaftsstrukturen und störungsempfindlicher Landschaftsräume; Einbindung neuer Bebauungen in das Landschafts- und Ortsbild; Sicherung historischer Kulturlandschaften.	
Mensch, menschl. Gesundheit	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse) und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung).	Bewertung möglicher Eingriffe in das Schutzgut, im Falle unvermeidlicher Beeinträchtigungen Vorschläge zur Minimierung und Kompensation der Eingriffe
	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).	
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.	
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.	

Schutzgut	Quelle	Umweltschutzrelevante Ziele	Art der Berücksichtigung
	Regionaler Entwicklungsplan, Regionales Entwicklungsprogramm, Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftspläne	Vermeidung von Beeinträchtigungen schützenswerter Nutzungen im Plangebiet.	
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	Erhaltung der Kultur- und Sachgüter	Bewertung möglicher Eingriffe in das Schutzgut, im Falle unvermeidlicher Beeinträchtigungen Vorschläge zur Minimierung und Kompensation der Eingriffe
	Regionaler Entwicklungsplan, Regionales Entwicklungsprogramm, Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftspläne	Erhaltung der Kultur- und Sachgüter	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Bundesnaturschutzgesetz	Erhaltung und Förderung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen untereinander	Bewertung möglicher Eingriffe in das Schutzgut
	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt		
	Regionaler Entwicklungsplan, Regionales Entwicklungsprogramm, Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftspläne	Erhaltung und Förderung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen untereinander	

3 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

3.1 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete, Schutzgebietssystem NATURA 2000 und geschützte Biotope

Bestand/Bewertung

Die im Plangebiet vorhandenen bzw. in einem Umkreis von 3 km um das Plangebiet befindlichen Naturschutzobjekte sind nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 3: nächstgelegene Schutzgebiete und Biotope

Bezeichnung	Schutzziel/Bemerkungen	geringster Abstand
Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Fauler See“¹	- Entwicklung des naturnahen Gehölzbestandes - Umwandlung der Pappelforsten in naturnahe Waldbestände - Erhalt und Ausdehnung der wertvollen Feucht- und Salzwiesenbereiche - Verbesserung wertvoller Lebensräume durch eine Wasserrückhaltung innerhalb des Gebietes - Minimierung des Eintrags von Nährstoffen und Agrarchemikalien	ca. 360 m
Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) „Großtrappenschongebiet Hohe Warthe“²	- Bewahrung der Lebensbedingungen Großtrappe vor weiteren Beeinträchtigungen aufgrund Bewirtschaftungsintensivierungen - Ermöglichen gezielter Schutzmaßnahmen - Biotopverbundfunktion („Trittsteinfunktion“)	innerhalb (Teilgebiet 3)

Der 2. Entwurf zum Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg³ weist west-südwestlich der Ortschaft Wanzleben einen Teil der *Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 „Großtrappenschutzgebiete in der Magdeburger Börde und im nördlichen Harz-*

¹ LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT: LSG Fauler See, Online-Publikation, <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/schutzgebiete-nach-landesrecht/landschaftsschutzgebiet-lsg/lsg21/>, Abruf Februar 2022.

² LANDKREIS BÖRDE: Verordnung des Landkreises Börde über geschützte Landschaftsbestandteile zum Schutz der Großtrappe, Amtsblatt für den Landkreis Börde, 6. Jahrgang Nr. 80, 05.12.2012.

³ REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MAGDEBURG: Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, 2. Entwurf (Beschluss RV 07/2020 vom 29.09.2020), Online-Publikation, <https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren/REP-Magdeburg/index.php?La=1&object=tx,493.1018.1&kat=&kuo=2&sub=0>, Abruf Februar 2022.

vorland“ aus, der das Großtrappenschongebiet „Weiße Warthe“ beinhaltet (im REP 2006 als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 43 „Weiße Warthe“ aufgeführt)⁴. Aktuell besitzen diese Schongebiete den Status geschützter Landschaftsbestandteile⁵. Das Vorbehaltsgebiet umfasst das Teilgebiet 3 des Ausgleichsbebauungsplanes.

Um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden, werden durch den Regionalen Entwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. In diesen Bereichen soll eine Entwicklung möglichst naturnaher Biotope erfolgen, die die vorhandenen natürlichen und naturnahen Biotope in ihrer Funktion als Lebensraum unterstützen und die Entwicklungsmöglichkeit der bestehenden Flora und Fauna verbessert. Die Flächen sollen aufgrund der vorhandenen Standortbedingungen und Strukturen entwickelt werden. Dabei sollen die bestehenden natürlichen und naturnahen Strukturen erhalten und in die Entwicklung mit eingebunden werden. Die hier wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume einschließlich ihrer Rastplätze und Wanderwege sind zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln und erforderlichenfalls wiederherzustellen und zu verbinden. Dabei ist sicherzustellen, dass zwischen den Biotopen nach Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit der Austausch verschiedener Populationen und deren Ausbreitung gemäß ihren artenspezifischen Bedürfnissen möglich ist, um so auch die innerartliche Vielfalt zu erhalten.

Die vormalig bördetypische Großtrappe (*Otis tarda*) ist eine streng geschützte Art und weltweit vom Aussterben bedroht. Die Intensivierungsprozesse der Landwirtschaft haben den starken Rückgang der Großtrappenpopulation beschleunigt. Großtrappenschutzgebiete erfüllen im Rahmen des Biotopverbundes eine bedeutende Trittsteinfunktion für verbliebene Tiere und sollen zur Erhöhung des Grades der ökologischen Verbundfunktion in der ausgedehnten strukturarmen Agrarlandschaft beitragen. Ackerbauliche Nutzung und Maßnahmen zum Erhalt und zur Vergrößerung der Großtrappenpopulation sind gemeinschaftlich (Naturschutz, Landwirtschaft) durch angepasste Landwirtschaft (Fruchtartenfolge, Bewirtschaftungsweise) zu verwirklichen.

3.2 Schutzgut Boden

Bestand

Alle vier Teilgebiete weisen die bördetypischen Schwarzerdeböden (Tschernoseme) über periglazärem Schluff (Löss) auf.⁶ Hierbei handelt es sich um Reliktböden, ...

⁴ REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MAGDEBURG: Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, Online-Publikation, <https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Regionaler-Entwicklungsplan>, Abruf Februar 2022.

⁵ LANDKREIS BÖRDE: Verordnung des Landkreises Börde über geschützte Landschaftsbestandteile zum Schutz der Großtrappe, Amtsblatt für den Landkreis Börde, 6. Jahrgang Nr. 80, 05.12.2012.

⁶ LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SACHSEN-ANHALT (LVERMGEO): Sachsen-Anhalt-Viewer, Themenkarte Vorläufige Bodenkarte von Sachsen-Anhalt 1:50.000, Online-Publikation, https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html, Abruf Februar 2022.

„... deren Bildung unter Steppenbedingungen erfolgte und bereits im älteren Atlantikum (ca. 7.000 Jahre vor heute) abgeschlossen war. Unter den heutigen klimatischen Bedingungen regenerieren sich diese Böden nicht mehr. Sie verdanken ihre Erhaltung der Niederschlagsarmut des mitteldeutschen Trockengebietes und ihrer frühen ackerbaulichen Nutzung. Waldnutzung dieser Böden führt langfristig zum Abbau der Humusgehalte im Oberboden, zu Versauerung und Tonverlagerung.“⁷

Aufgrund ihrer günstigen Eigenschaften unterliegen Schwarzerden vorrangig einer ackerbaulichen Nutzung.

„Schwarzerden i. w. S. haben eine günstige Humusform, meist neutrale Bodenreaktion und ein sehr gutes Bindungsvermögen für Nährstoffe. Sie haben ein hohes Wasserspeichervermögen bei genügendem Luftporenanteil in nicht verdichtetem Substrat, sind tief durchwurzelbar und nährstoffreich. Mit Bodenwertzahlen zwischen 85 und 100 gehören sie zu den fruchtbarsten Böden Deutschlands.

[...]

Entstehung und Erhaltung der Schwarzerden verdienen eine besondere Betrachtung, weil sie ungeachtet ihres großen Flächenanteils in Sachsen-Anhalt einzigartig in Deutschland sind und große wirtschaftliche Bedeutung haben.

[...]

In der heutigen Kultursteppe sind die Schwarzerden durch Erosion und Flächenentzug in ihrer Erhaltung gefährdet. Restriktive Flächenplanung und die standortgerechte landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind die besten Erhaltungsmaßnahmen für diese Böden.“⁸

Bewertung

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes erfüllt der Boden

1. natürliche Funktionen als
 - a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - b) Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
3. Nutzungsfunktionen als
 - a) Rohstofflagerstätte,

⁷ GEOLOGISCHES LANDESAMT SACHSEN-ANHALT: Bodenatlas Sachsen-Anhalt, 1. Auflage, Halle (Saale), 1999.

⁸ Ebd.

- b) Fläche für Siedlung und Erholung,
- c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Entsprechend dem Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU)⁹ wird der Schwarzerde eine sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit und damit durch eine entsprechende Ertragsfähigkeit zugeschrieben. Die Natürlichkeit ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundenen anthropogenen Beeinflussung gering.

3.3 Schutzgut Fläche

Bestand/Bewertung

Im Gegensatz zum Schutzgut Boden bezieht sich die Betrachtung des Schutzgutes Fläche nur auf die reine Flächen- bzw. Landnutzung, ohne auf die einzelnen Bodenfunktionen einzugehen. Hierunter ist die Art der Inanspruchnahme von Teilen der festen Erdoberfläche durch den Menschen zu verstehen.¹⁰ Das Konfliktpotential ergibt sich aus dem Verhältnis des Flächenentzuges durch die Ausdehnung der **baulich geprägten Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV)** gegenüber der Gesamtfläche eines Gebietes. Hierbei ist nicht nur die Inanspruchnahme durch die flächige Nutzungsumwandlung, sondern hinzukommend die Zerschneidung vormals zusammenhängender Flächen zu betrachten.

Für den Landkreis Börde wird ein Anteil baulich geprägter Siedlungs- und Verkehrsfläche von 6,80 % der Gesamtfläche ausgewiesen. Hierbei handelt es sich im deutschlandweiten Vergleich um einen recht niedrigen Wert. Dies verdeutlicht die landwirtschaftliche Prägung der Magdeburger Börde. Das Plangebiet selbst ist den **Freiraumflächen** zuzuordnen.

3.4 Schutzgut Wasser

3.4.1 Oberflächengewässer

Bestand

Innerhalb des Plangebietes bzw. direkt angrenzend befinden sich keine Oberflächengewässer.

⁹ LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT: Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU), 2013.

¹⁰ LEIBNIZ-INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE RAUMENTWICKLUNG: Monitor der Siedlungs- und Freiraumentwicklung (IÖR-Monitor), Online-Publikation, <https://www.ioer-monitor.de/>, Abruf Februar 2022.

Bewertung

Das Plangebiet weist keine Bedeutung für Oberflächengewässer, bspw. als bedeutendes Einzugsgebiet eins solchen, auf.

3.4.2 Grundwasser

Für das Plangebiet wird der mittlere Grundwasserstand des Hauptgrundwasserleiters mit 5 - > 10 m unter Gelände angegeben¹¹. Es handelt sich um einen Lockergesteinsgrundwasserleiter, der aus quartären Sanden und Kiesen besteht und mit Löss überdeckt ist¹².

Abhängig von der Niederschlagsmenge und der Durchlässigkeit der Deckschichten über dem Grundwasserleiter ist die *Grundwasserneubildungsrate*. In Bezug auf die Versickerungsfähigkeit der unterschiedlichen Substrate ergibt sich folgende Reihenfolge:

Kies - Sand - sandiger Lehm - Auelehm - Löss (abnehmende Versickerungsfähigkeit)

Die vorherrschenden Schwarzerdeböden über Löss bedingen eine geringe Versickerungsfähigkeit, damit aber auch einen recht hohen Schutz des Grundwasserleiters vor Schadstoffeinträgen.

Bewertung

Das Planungsgebiet weist hinsichtlich des Grundwassers keine höhere Bedeutung auf. Grundwasserentnahmestellen zur Trinkwassernutzung sowie Grundwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

3.5 Schutzgut Klima und Luft

Bestand

Der Untersuchungsraum wird klimatisch gesehen, dem subkontinentalen Mitteldeutschland zugeordnet. Die Kontinentalität nimmt dabei großräumlich von Westen nach Osten hin zu. Dies wirkt sich in Form zunehmend hoher Jahresschwankungen der Temperatur mit Extremen im Sommer und im Winter, einer raschen Erwärmung im Frühjahr und einer frühen Abkühlung im Herbst, einer langen Vege-

¹¹ LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT (HRSG.): Ausweisung vernässungsgefährdeter Bereiche in Sachsen-Anhalt; Übersichtskarte des Vernässungspotentials auf der Basis des Grundwasserflurabstandes des Hauptgrundwasserleiters, 2011.

¹² LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGWESSEN SACHSEN-ANHALT: Hydrogeologische Übersichtskarte Sachsen-Anhalt, Onlinepublikation, <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/geofachinformation/fachdaten-angewandte-geologie/hydrogeologie/>, Abruf Februar 2022.

tationszeit sowie in Form eines zunehmend hohen Wasserdefizites im Sommerhalbjahr aus. Die Jahresmittelerwartungen werden für den Bereich Wanzleben mit 10 °C angegeben¹³. Die durchschnittlichen Jahresniederschläge liegen im Mittel bei 636 mm.

Von besonderer Bedeutung für die Charakterisierung des Naturhaushalts ist das Mesoklima. Das Mesoklima, also das Gelände- bzw. Lokalklima, betrachtet die Einflüsse der lokalen Verhältnisse, wie Relief, Bewuchs, Bebauung und Gewässer auf die örtliche Klimasituation. Zur Auswertung des Mesoklimas wird das zu untersuchende Gebiet in Flächen weitgehend homogener mikroklimatischer Verhältnisse, sogenannter *Klimatope*, unterteilt. Wie nachfolgend dargestellt, wird das Plangebiet dem *Freilandklimatop* zugeordnet.

Tabelle 4: Klimatope des Untersuchungsgebietes

Bezeichnung	Beschreibung
Freilandklimatop	Freilandflächen, wie Ackerflächen, Wiesen, und Weiden, Brachen und sonstige, mit niedriger Vegetation bestandene Flächen, wirken aufgrund ihrer starken nächtlichen Abkühlung in wolkenlosen Nächten (Strahlungsnächten) als Kaltluftentstehungsgebiete und fördern die Ventilation und Luftregeneration. Sie sind stadtklimatologisch daher insbesondere dann von Bedeutung, wenn sie in der Nähe von klimatischen Belastungsgebieten liegen und die Kaltluft durch entsprechend ausgerichteten Leitbahnen in Siedlungsrichtung abfließen kann.

Bewertung

Große Flächen, die frei von höherer Vegetation sind (Grünland, Acker), gelten als „Kaltluftentstehungsflächen“. Aufgrund des geringen Wärmespeichungsvermögens ist die Luft über diesen Flächen nachts kühler als über Flächen mit einer höheren Wärmespeicherung, da letztere die gespeicherte Energie wieder an ihre Umgebung abgeben. Die Durchlüftung mit der über den Freiflächen entstehenden Kaltluft hat insbesondere in Gebieten mit einem hohen Bebauungsgrad eine große lufthygienische Bedeutung, insbesondere, wenn die Kaltluft aufgrund des Geländereiefs in solche bebauten Gebiete hineinfließen kann. Gerade hier wirken sich großflächige Versiegelungen, die die Kaltluftentstehung flächenmäßig verringern, nachteilig aus. Im ländlichen Raum ist die Bedeutung dagegen geringer. Alle Teilgebiete des Plangebietes sind als Kaltluftentstehungsflächen anzusehen. Da sie sich nicht im näheren Umkreis schlecht durchlüfteter Siedlungsbereiche befinden, ist ihre klimatische Bedeutung als gering einzustufen.

¹³ MERKEL, ALEXANDER: Climate-Data.org, Online-Publikation, <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/sachsen-anhalt/wanzleben-10587/>, Abruf Februar 2022.

3.6 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.6.1 Tiere und Pflanzen

Bestand

Auf den unvernässten tiefgründigen Böden stellt der *Traubeneichen-Winterlinden-Hainbuchenwald* die potenziell natürliche Vegetation der Magdeburger Börde dar. Die heutige Vegetation des Bördegebietes ist stark von der menschlichen Nutzung geprägt. Aufgrund des sehr guten Bodennutzungspotenzials werden weite Teile von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen eingenommen. Gehölzbiotope wurden weitestgehend auf Randbereiche und unwirtschaftliche Restflächen verdrängt.

Teilgebiet 1: Die Vorhabensfläche selbst besteht aus einer intensiv genutzten Ackerfläche mit jährlich wechselnden Fruchtfolgen (u.a. Zuckerrüben) und ist Teil eines größeren Ackerschlag (AI.)¹⁴. Die westliche Abgrenzung wird von einem befestigten Wirtschaftsweg (VWB) gebildet (Betonspurbahnen), der westlicherseits von einer Großbaumreihe (HRC) sowie von schmalen Krautsäumen (Wegeseitenbereiche) flankiert wird.

Teilgebiet 2: Die Vorhabensfläche wird als Ackerfläche (AI.) mit jährlich wechselnden Fruchtfolgen (u.a. Getreide) intensiv genutzt. Mit den angrenzenden Flurstücken bildet sie einen bördetypisch großen Ackerschlag. Im Norden grenzt ein unbefestigter Grasweg (VWA) an.

Teilgebiet 3: Als Teilfläche eines großen Ackerschlag erfolgt auch auf der Vorhabensfläche des Teilgebietes 3 eine intensive ackerbauliche Nutzung (u.a. Raps) (AI.). Südlich grenzt ein unbefestigter Wirtschaftsweg (VWA) an, der von ruderalen Grasfluren und Krautsäumen (URA, URB, UDY) begleitet wird.

Teilgebiet 4: Auch das als Teilgebiet 4 festgesetzte Flurstück ist Teil eines großen Ackerschlag, der einer intensiven Bewirtschaftung unterliegt (AI.). Westlich angrenzend befindet sich ein unbefestigter Weg (VWA). Dieser wird vor allem auf seiner westlichen Seite von einer lückigen Baumreihe bzw. Feldhecke flankiert (HRB, HHB). Die Bestandslücken innerhalb der Gehölzreihe werden von ruderalen Hochstaudenfluren (URA, URB, UDY) eingenommen.

Jede der einzelnen Teilflächen beinhaltet einen Teilbereich ausgedehnter Ackerschläge, die damit innerhalb des Plangebietes als faunistischer Lebensraum dominieren. Die Artenvielfalt der intensiv genutzten Ackerflächen ist allgemein sehr eingeschränkt. In erster Linie werden diese zur Nahrungssuche (Greifvögel, Singvögel, die angrenzende Biotopstrukturen besiedeln usw.) sowie zur Rast während des Zuges (Gänse, Möwen, Kiebitz, Silberreiher u.ä.) genutzt. Nur recht wenige Arten nutzen Ackerflächen zur Reproduktion und Jungenaufzucht wie die besonders geschützte Feldlerche (*Alauda arvensis*) und der streng geschützte Feldhamster (*Cricetus cricetus*). Hierzu gehört gleichfalls die Großtrappe (*Otis tarda*), die im Gebiet der Magdeburger Börde nahezu ausgestorben ist. Weitere Arten wie das Rebhuhn (*Perdix perdix*) nutzen angrenzende Biotopstrukturen, hier Stauden- und Gebüschsäume, zur Reproduktion und finden sich auf Ackerflächen zur Nahrungsaufnahme ein.

¹⁴ LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT: Kartieranleitung - Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Offenland - zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, 11.05.2010.

Feldhamstervorkommen sowie das Rebhuhn wurden auf den Vorhabensflächen in der Vergangenheit bereits nachgewiesen.¹⁵ Von einer Flächennutzung durch die Feldlerche kann ausgegangen werden.

Der *Feldhamster* ist ein Nagetier (*Rodentia*) aus der Familie der Wühler (*Cricetidae*) und der Unterfamilie der Hamster (*Cricetinae*). Feldhamster erreichen eine Kopf-Rumpf-Länge von 20 bis 34 Zentimetern, wozu noch ein 4 bis 6 Zentimeter langer Schwanz kommt. Das Gewicht ausgewachsener Tiere variiert zwischen 200 und 650 Gramm. Männchen sind meist größer und schwerer als Weibchen. Feldhamster sind typische Bodenbewohner und kommen fast nur in Löss- und Lehmböden vor. Der Feldhamster ist ein hauptsächlich dämmerungs- und nachtaktiver territorialer Einzelgänger. Jedes erwachsene Tier gräbt 0,5 - 2 m tiefe, verzweigte Erdbaue, die als Revier verteidigt werden. Die Winterbaue sind tiefer als die Sommerbaue. Nach dem Erwachen aus dem Winterschlaf beginnen Feldhamster mit der Anlage oder Ausbesserung der Sommerbaue. Die tief verzweigten Erdbaue enthalten eine Wohn- und eine Vorratskammer, sowie Blindgänge zum Koten. Die Baue der immer einzeln lebenden Männchen sind in der Regel kleiner als die der Weibchen. Typisch für jeden Hamsterbau sind senkrechte Fallröhren und meist zwei bis drei flach verlaufende Eingänge. Durch ihre wühlende Tätigkeit und durch die Tatsache, dass sie unter der Bodenoberfläche Humus akkumulieren, haben Feldhamster einen gewissen Anteil an der Bildung von Schwarzerden. Feldhamster sind Nahrungsoportunisten, die sowohl pflanzliche als auch tierische Nahrung zu sich nehmen. Sie ernähren sich beispielsweise von angebauten Kulturen wie Getreide und Hülsenfrüchte, Klee, Luzerne, Kartoffeln, Rüben und Mais. Zusätzlich sind Ackerwildkräuter sowie tierische Nahrungsbestandteile (meist Wirbellose) essenziell, um eine ausreichende Nährstoffversorgung zu gewährleisten. Nährstoff- und Vitaminmangel führen nachweislich zu reduzierter Fitness und maternalem Infantizid. Vor allem auf Maismonokulturen besteht für Feldhamster die Gefahr von Vitamin-B₃-Mangel. Der Feldhamster zeigt eine ausgesprochene Saisonalität. Grob kann man zwei unterschiedliche physiologische Zustände unterscheiden: Der Sommerzustand der auf maximalen Reproduktionserfolg ausgerichtet ist und der Winterzustand, der Winterschlaf und damit eine maximale Energieersparnis erlaubt. Der Winterschlaf wird von mehreren Aufwachphasen unterbrochen, während denen die Tiere von den im Sommer eingelagerten Vorräten zehren. Die Reproduktionsperiode dauert heute normalerweise von Mai bis August, wobei es jedoch Unterschiede zwischen den Regionen und Jahren gibt. Der Feldhamster besitzt ein hohes Reproduktionspotenzial (> 8 Jungtieren/Wurf), so dass es früher in manchen Jahren und Regionen zu Massenvermehrungen kam. Allerdings sinkt seit den 1950er Jahren die Wurfgröße kontinuierlich, so dass sie heutzutage durchschnittlich nur noch bei 3 - 4 Jungtieren pro Wurf liegt. Auch die Anzahl der Würfe sinkt von durchschnittlich 2 - 3 Würfe im Jahr wie bis in die 1980er Jahre auf nur noch 1 - 2. Seit den 1980er Jahren wird ein deutlicher Bestandsrückgang im gesamten westlichen Verbreitungsgebiet und zunehmend auch im östlichen Verbreitungsgebiet verzeichnet. Seit Jahrzehnten ist der Feldhamster in seinem eurasischen Gesamtverbreitungsgebiet stark rückläufig. Im Juli 2020 stufte die IUCN Feldhamster als „vom Aussterben bedroht“ ein. Auf Europäischer Ebene gehört der Feldhamster zu den nach Anhang IV Buchstabe a) geschützten Tierarten des Artikels 12 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Als streng geschützte Art wird er auch in der Berner Konvention (Anhang II) genannt. Vorhandene Feldhamsterpopulationen müssen daher bei Planungen von Bauvorhaben berücksichtigt werden.

Die *Großtrappe* ist eine nach § 7 Ziff. 14 a) BNatSchG streng geschützte Art und weltweit akut vom Aussterben bedroht. Dieser bereits aus dem Jungpleistozän bekannte schwerste flugfähige Vogel der Erde erreichte in der Börde seine nordwestliche Arealgrenze. Innerhalb der Magdeburger Börde konn-

¹⁵ PLANUNGSGEMEINSCHAFT LAREG GBR: Industriegebiet Osterweddingen - Schutzkonzept Feldhamster, 2017.

ten noch Anfang der 1990er Jahre letzte Bruten der Art festgestellt werden. In den 1960er Jahren besiedelten 55 Vögel die Einstandsgebiete in der Magdeburger Börde. Nach dem harten Winter 1978/79 ging der Bestand drastisch zurück, und 1986 erschienen an den Balzplätzen bei Schwanenberg und Altenweddingen lediglich noch 2 Männchen und 12 Weibchen. Gegenwärtig sind in der Magdeburger Börde keine Brutnachweise mehr vorhanden. Dennoch wurden auf einigen von der Landschafts- und Biotopstruktur her passenden Arealen innerhalb der Börde und des nordöstlichen Harzvorlandes sogenannte *Großtrappenschongebiete* ausgewiesen. Diese sind Bestandteil eines komplexen Schutzprogramms für das Land Sachsen-Anhalt und erfüllen eine bedeutende Trittsteinfunktion für verbliebene bzw. umherstreifende Tiere. Durch die Lage der Schongebiete in traditionellen Einstandsgebieten sollen die Lebensbedingungen der Art vor weiteren Beeinträchtigungen bewahrt und gezielte Schutzmaßnahmen ermöglicht werden.

Das Teilgebiet 3 des Ausgleichsbebauungsplanes befindet sich innerhalb des Schongebietes „Weiße Warthe“ (vgl. Kapitel 3.1). Primär sind Großtrappen wie auch der Feldhamster Steppentiere, die in den weiten gehölzarmen und damit übersichtlichen Bördegebieten ideale Lebensräume fanden. Aus diesem Grund sind in den Schongebieten sämtliche Tätigkeiten untersagt, die dem Sicherheitsbedürfnis der Art widersprechen und das Gesichtsfeld der Tiere einschränken. Hierzu gehören Baumaßnahmen aller Art genauso wie die Pflanzung von Gehölzen. Hinzu kommt der Schutz vor Störungen, bspw. durch den motorisierten Individualverkehr u.ä.

Bewertung

Hinsichtlich der Artenvielfalt weisen reine Agrarlandschaften nur eine untergeordnete Bedeutung auf. Eine höhere Bedeutung des Plangebietes wird ausschließlich für spezielle Arten gesehen, die hier ihren sekundären Lebensraum gefunden haben und für die das Plangebiet beste Lebensvoraussetzungen bieten kann.

3.6.2 Biologische Vielfalt

Bestand/Bewertung

Als Biologische Vielfalt oder Biodiversität wird die Vielfalt der Ökosysteme, die Vielfalt der Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten beschrieben. Die Biodiversität umfasst dabei drei Ebenen zunehmender Komplexität:

- ▶ die genetische Vielfalt
- ▶ die Artenvielfalt
- ▶ die Vielfalt der Lebensgemeinschaften.

Hierbei ist insbesondere die Artenvielfalt sowie die Vielfalt der Lebensgemeinschaften innerhalb eines Gebietes von der Vielfalt der hier vorkommenden Habitatstrukturen abhängig. Zeichnet sich ein Gebiet durch eine Vielzahl vorkommender Lebensräume aus, treffen hier auch die Tier- und Pflanzenarten aufeinander, die diese Lebensräume besiedeln. In der Regel ist es bei vielen Tierarten so, dass sie ver-

schiedene Lebensräume für verschiedene Aktivitäten nutzen (Schlafquartier, Nahrungshabitat, Fortpflanzungshabitat, Überwinterungsquartier usw.), so dass das Vorkommen dieser Habitate innerhalb eines bestimmten Raumes erst zur Voraussetzung für das Vorhandensein dieser Arten wird.

Gefährdungen bis hin zu einem Rückgang der biologischen Vielfalt bestehen in erster Linie durch

- ▶ Veränderungen in der Landnutzung wie die Abholungen von Wäldern und die Umgestaltung natürlicher Ökosysteme zu landwirtschaftlich genutzten Flächen, aber auch die Zerschneidung ökologisch wertvoller Flächen,
- ▶ Klimaveränderungen, insbesondere hinsichtlich Niederschlag und Temperatur,
- ▶ die Stickstoffbelastung von Gewässern, insbesondere durch landwirtschaftlich bedingte Nährstoffeinträge sowie
- ▶ die Einführung von Neophyten in heimische Ökosysteme.

Im Plangebiet ist die Vielfalt an Lebensräumen und damit die Vielfalt der Artengemeinschaften eingeschränkt. Dominierend sind die strukturlosen und damit artenarmen Intensivackerflächen. Ausgeprägte Übergangsbereiche zu anderen naturnäheren Biotopen, wie sie bspw. ausgeprägte Gehölz- und Staudenfluren darstellen, die von einer artenreichen, auf die Nachbarflächen ausstrahlenden Fauna besiedelt werden, fehlen weitestgehend.

3.7 Schutzgut Landschaft

Bestand

Als „Landschaftsbild“ wird die auf das ästhetische Empfinden des Betrachters einwirkende Anordnung anthropogener und natürlicher Elemente bezeichnet.

Alle vier Teilflächen sind typische einer intensiven Bewirtschaftung unterliegende Ackerflächen der Magdeburger Börde. Die Magdeburger Börde ist eine Agrarlandschaft, die von ausgedehnten Ackerflächen geprägt wird. Natürlich wirkende Strukturelemente weisen nur einen sehr geringen Anteil auf. Hierzu gehören bspw. die an die Teilgebiete 1 und 4 angrenzenden Baumreihen. Ein bedeutendes naturnah wirkendes Landschaftselement ist zudem der Faule See, der sich nördlich des Teilgebietes 2 befindet.

Bewertung

Die durch die weiträumigen Landwirtschaftsflächen geprägte Landschaft gilt allgemein als Zeugnis der intensiven menschlichen Nutzung als wenig naturnah.

3.8 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Bestand/Bewertung

Das Plangebiet beinhaltet keine Flächen für Erholung, Fremdenverkehr und Sport; es grenzen auch keine derartigen Flächen an. Klassifizierte Radwege sind im Nahbereich nicht vorhanden. In unmittelbarer Nähe befinden sich keine Siedlungsgebiete oder Gewerbe- und Industrieflächen. Die Ackerflächen des Plangebietes dienen der Erzeugung von Lebensmitteln oder Energiepflanzen.

Das Teilgebiet 3 des vorliegenden Ausgleichsbebauungsplanes befindet sich innerhalb des Verfahrensgebietes des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Klein Wanzleben Zuckerdorf“, Verf.-Kennung: BK 0022. Die Anordnung des Verfahrens nach § 86 FlurbG erfolgte mit Beschluss vom 11.09.2019 und ist seit dem 19.11.2019 bestandskräftig. Für die Teilfläche an sich (Ackerfläche) bestehen keine Planungen des Flurbereinigungsverfahrens. Für den südlich angrenzenden Wirtschaftsweg sind dagegen folgende Maßnahmen vorgesehen:

- ▶ *Maßnahme W 12:* Ausbau des vorhandenen Wirtschaftsweges (Schotterweg) in Betonspurbahn in alter Lage auf vorhandenem Unterbau
- ▶ *Maßnahme L 10:* Bepflanzung der südlichen Seite des Weges mit alten Obstbaumsorten

3.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand/Bewertung

Im näheren Umkreis des Plangebietes sowie auf diesem selbst sind keine archäologische Bodendenkmale bekannt.

3.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den einzelnen Schutzgütern untereinander treten Wechselwirkungen auf, die genauso, wie die Schutzgüter im Einzelnen durch einen Eingriff beeinträchtigt werden können. Unter solchen Wechselwirkungen versteht man Prozesse, die in der Umwelt ablaufen. Diese Prozesse sind u.a. verantwortlich für die Bildung und Stabilisierung von Lebensgemeinschaften, die sich wiederum regulierend auf die abiotischen Standortbedingungen auswirken.

Tabelle 5: Wechselwirkungen der Schutzgüter

Wirkung von: Wirkung auf:	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur-/ Sachgüter
Mensch		Teil der Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes; Nahrungsgrundlage	-	Grundwasser als Brauch- und Trinkwasserlieferant	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas, dadurch Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum	Schönheit und Erholungswert des Lebensumfeldes
Tiere/ Pflanzen	Störung und Verdrängung von Arten; Trittbelastung; Eutrophierung; Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen; Lebensmedium für Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität sowie Mikro- und Makroklima als Einflussfaktor auf den Lebensraum	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope; als vernetzendes Element von Lebensräumen	-
Boden	Trittbelastung und Verdichtung; Veränderung der Bodeneigenschaften und -struktur	Erosionsschutz; Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese; Erosion	Einflussfaktor für die Bodengenese; Erosion	Grundstruktur für unterschiedliche Böden	Bodenabbau bei Grabungen; Veränderung durch Intensivnutzung und Ausbeutung
Wasser	Stoffeinträge und Eutrophierung; Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher und Filter	Grundwasserfilter; Wasserspeicher		Grundwasserneubildung	-	wirtschaftliche Nutzung als Störfaktor, Verschmutzungsgefahr
Klima/Luft	Beeinflussung durch sein Tun: Erderwärmung, Luftverschmutzung	Einfluss der Vegetation auf Kalt- und Frischluftentstehung; Steuerung des Mikroklimas bspw. durch Beschattung	Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas	-
Landschaft	Veränderung der Eigenart durch Bebauung oder Nutzungsänderung	Vegetation und Artenreichtum als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief als charakterisierendes Element	Oberflächengewässer als charakteristisches Landschaftselement	bspw. Wind, Lufttemperatur und -feuchte als landschaftsformende Elemente		Kulturgüter als charakterisierende Elemente
Kultur-/ Sachgüter	Substanzschädigung und Zerstörungsgefahr	Substanzschädigung	-	-	Luftqualität als Einflussfaktor auf die Substanz	-	

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

4.1 Gegenüberstellung der Entwicklungsprognosen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Nachfolgend werden die mit dem Vorhaben verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet, um bei Bedarf Maßnahmen zur Verminderung und zur Kompensation negativer unvermeidbarer Umweltauswirkungen ableiten zu können.

Da es sich hierbei ausschließlich um die Festsetzung von Bewirtschaftungsmethoden handelt, kann die klassische Gliederung in baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkungen entfallen.

Es erfolgt eine Einschätzung hinsichtlich der *Erheblichkeit* des Vorhabens, bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter im Naturhaushalt. Hierbei wird ein Eingriff als erheblich bezeichnet, wenn er eine augenscheinliche Herabsetzung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bzw. eine offensichtlich nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes verursacht.

Tabelle 6: Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes

Schutzgut	Prognose bei Planungsdurchführung	Prognose ohne Planungsdurchführung
Naturschutzrechtliche Schutzgebiete, Schutzgebietssystem NATURA 2000 und geschützte Biotope	- keine fernwirksame Beeinträchtigungen des LSG „Fauler See“ bspw. durch Immissionen - GLB „Großtrappenschongebiet Hohe Warthe“: Die hamsterfreundliche Bewirtschaftung der Flächen steht dem Schutz der Großtrappe nicht entgegen. Grundsätzlich stammen Großtrappe und Feldhamster aus gleichen Lebensräumen (gehölzarme Steppengebiete). Es werden keine Landschaftsstrukturen eingebracht, die dem Sicherheitsbedürfnis der Großtrappe widersprechen und das Gesichtsfeld der Tiere einschränken. Die hamstergerechten Bewirtschaftungsvorgaben stehen mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung hinsichtlich der Mannigfaltigkeit der Kulturarten und eines möglichst kleinflächigen Kulturpflanzenmosaiks sowie mit den Vorgaben zur Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Einklang. ⇒ Beeinträchtigungsstufe: nicht betroffen	- keine Änderung der Bestandssituation hinsichtlich des LSG „Fauler See“ - GLB „Großtrappenschongebiet Hohe Warthe“: keine Änderung der Bestandssituation; Flächennutzung entsprechend den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung
Boden	- keine Änderung der Bewirtschaftungsweisen gegenüber der Bestandssituation - keine Änderung/Verschlechterung der Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen ⇒ Beeinträchtigungsstufe: nicht erheblich	- Fortbestand der derzeitigen Nutzung: intensive landwirtschaftliche Nutzung
Fläche	- Plangebiet weiterhin als Landwirtschaftsflächen den Freirumflächen zugehörig - kein zusätzlicher Flächenentzug durch die Aufstellung des Bebauungsplanes (keine Umwandlung in eine baulich geprägte Siedlungs- und Verkehrsfläche) ⇒ Beeinträchtigungsstufe: nicht betroffen	- Plangebiet als Landwirtschaftsflächen den Freirumflächen zugehörig

Schutzgut	Prognose bei Planungsdurchführung	Prognose ohne Planungsdurchführung
Wasser	- aufgrund der Bewirtschaftungsregelungen hinsichtlich Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz leichte Verminderung der Eintragsgefahr in das Grundwasser ⇒ Beeinträchtigungsstufe: nicht erheblich	- Fortbestand der intensiven landwirtschaftliche Bodennutzung: Gefahr des Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrages in das Grundwasser
Klima, Luft	- Plangebiet weiterhin als Landwirtschaftsflächen dem Freilandklimatop zugehörig (Kaltluftentstehungsfläche) - keine Beeinträchtigung klimarelevanter Flächen ⇒ Beeinträchtigungsstufe: nicht betroffen	- Plangebiet als Landwirtschaftsflächen dem Freilandklimatop zugehörig (Kaltluftentstehungsfläche)
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	- Aufwertung der Biotopen für insbes. den Feldhamster, aber auch für andere Tierarten der Landwirtschaftsflächen wie Rebhuhn - aufgrund der Bewirtschaftungsregelungen Erhöhung der Artenvielfalt (Pflanzen, Tiere) ⇒ Beeinträchtigungsstufe: nicht betroffen (Aufwertung)	- aufgrund der vorhandenen Nutzung ausschließlich naturferne Biotopen mit geringem Wert für den Naturschutz vorhanden - Flächen mit geringer faunistischer Relevanz; höhere Bedeutung nur für spezielle Tierarten der Landwirtschaftsflächen - Flächen mit geringer Relevanz für die Biodiversität
Landschaft	- Fläche mit geringer landschaftsästhetischer Bedeutung - kein Einbringen anthropogener naturferner Elemente; keine Beeinträchtigung das Landschaftsbild positiv prägender Elemente ⇒ Beeinträchtigungsstufe: nicht betroffen	- Fläche mit geringer landschaftsästhetischer Bedeutung
Mensch, menschliche Gesundheit	- Flächen zur landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungsmitteln mit veränderter und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten angepasster Bewirtschaftung - keine erheblichen negativen Einflüsse auf die Belange Wohnen bzw. Siedlung	- Flächen zur landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungsmitteln und Energiepflanzen

Schutzgut	Prognose bei Planungsdurchführung	Prognose ohne Planungsdurchführung
	- Ausbau des südlich an das Teilgebiet 3 angrenzenden Wirtschaftsweges im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens sowie Bepflanzung mit Obstbäumen: Die Festsetzungen des Ausgleichsbebauungsplanes stehen dem Ausbau und der Bepflanzung des Wirtschaftsweges nicht entgegen. Die hamsterfreundliche Bewirtschaftung der Flächen steht in keinem Bezug zum vorgesehenen Bauvorhaben des Flurbereinigungsverfahrens. ⇒ Beeinträchtigungsstufe: nicht erheblich	
Kultur- und sonstige Sachgüter	- keine begründete Anhaltspunkten für eine Entdeckung möglicher Kulturdenkmäler gemäß § 14 Abs. 2 DSchG LSA vorhanden - keine Beeinträchtigung sonstiger Sachgüter ⇒ Beeinträchtigungsstufe: nicht betroffen	- keine begründete Anhaltspunkten für eine Entdeckung möglicher Kulturdenkmäler gemäß § 14 Abs. 2 DSchG LSA vorhanden

4.2 Angaben zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Im Bebauungsplan sollte der Artenschutz insoweit geprüft werden, als dass grundsätzliche Aussagen über die Vereinbarkeit mit der geplanten Flächennutzung getroffen werden können.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich im § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für verschiedenartige Beeinträchtigungen beinhaltet.

Entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote):

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Zu beachten ist, dass sich das Störungsverbot des Absatzes 1 des Paragraphen 44 BNatSchG neben den europäischen Vogelarten ausschließlich auf die streng geschützten Arten bezieht, während die restlichen Verbote für alle besonders geschützte Arten gelten.

Das Plangebiet umfasst in allen vier Teilgebieten intensiv genutzte Ackerflächen. Floristisch gesehen, weisen diese kein artenschutzrechtlich zu bewertendes Potenzial auf. Aus faunistischer Sicht bezieht sich die Bedeutung fast ausschließlich auf ehemalige Steppenarten, die auf den ab dem späten Mittelalter großflächig zur landwirtschaftlichen Nutzung gerodeten Flächen sekundäre Lebensräume fanden. Hierzu gehören die Arten, die heute als typische Charakterarten landwirtschaftlicher Nutzflächen gelten wie Feldhamster, Feldlerche, Rebhuhn sowie die Großtrappe.

Da der vorliegende Ausgleichsbebauungsplan nicht mit „Eingriffen“ im Sinne von Nutzungsänderungen, Bebauungen und der Gleichen verbunden ist, sondern lediglich Bewirtschaftungsregelungen zugunsten des Feldhamsters festsetzt, ist nicht von einer Verschlechterung der Habitatbedingungen dieser Arten auszugehen. Vielmehr kommt es aufgrund der ökologisch angepassten Fruchtfolgen und Bewirtschaftungszeiträume auch für sie zu einer Aufwertung des Lebensraumes. Das Eintreten von Verletzungs-, Tötungs- und Störungstatbeständen aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplanes kann ausgeschlossen werden. Gleichfalls tritt keine Verschlechterung hinsichtlich des Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbots bezüglich der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere besonders geschützter Arten gegenüber der Bestandsituation ein.

4.3 Weitere Umweltbelange

Unter die weiteren Umweltbelange fallen die vom Baugesetzbuch geforderten Aussagen zur Vermeidung von Emissionen, zum sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur sparsamen und effizienten Energienutzung sowie zu Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Da der vorliegende Ausgleichsbebauungsplan keine Voraussetzungen für eine Errichtung baulicher oder technischer Anlagen schafft, sind entsprechende Aussagen ohne Belang. Die Bewirtschaftungsänderung landwirtschaftlicher Flächen führt weder zu Emissionen und zur Entstehung von Abfällen und Abwässern noch zu einer intensiven Nutzung von Energien sowie zu einer erhöhten Störfallgefahr über das normale landwirtschaftliche Maß hinaus.

5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Projektauswirkungen

5.1 Grundsätze der Eingriffsregelung

Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind unter einem **Eingriff**

*„...Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild **erheblich** beeinträchtigen können...“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG)*

zu verstehen. Ist ein Eingriff zulässig, gilt das **Gebot der Vermeidung und Minimierung** solcher Beeinträchtigungen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen vom Verursacher innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen werden (**Ausgleichsmaßnahmen**). Ein Ausgleich ist erfolgt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt ist und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Lässt sich ein Eingriff nicht vollständig ausgleichen und wird dem Vorhaben Vorrang vor den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingeräumt, sind die zerstörten Funktionen oder Werte des Naturhaushalts oder Landschaftsbildes an anderer Stelle des vom Eingriff betroffenen Naturraumes in ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen (**Ersatzmaßnahmen**) (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung von Eingriffen sowie Maßnahmen zur Eingriffskompensation (Eingriffsregelung) und zur Erhaltung der dauerhaften ökologischen Funktion hinsichtlich des speziellen Artenschutzes (CEF-Maßnahmen)

Da es durch den vorliegend zu bewertenden Ausgleichsbebauungsplan zu keinen Eingriffen in Natur und Landschaft und damit zu keinen Beeinträchtigungen in die Schutzgüter kommt, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung von Eingriffen sowie zur Eingriffskompensation nötig (vgl. Kap. 4.1). Da gleichfalls keine Auswirkungen auf die Belange des Artenschutzes zu erwarten sind, sind auch hier keine gesonderten Maßnahmen notwendig (vgl. Kap. 4.2).

6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

In Abhängigkeit von der eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit ließen sich auch andere Ackerflächen innerhalb der Magdeburger Börde nutzen, ggf. auch in zusammenhängender Form. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter blieben gleich. Die Gliederung des Plangebietes in vier unterschiedlich gelegene Teilgebiete wie im vorliegenden Ausgleichsbebauungsplan birgt den artenschutzfachlichen Vorteil, dass so verschiedene Initiallebensräume für den Feldhamster geschaffen werden, von denen aus weit mehr Neubesiedlungen ausgehen können als von einem kompakt zusammenhängenden Plangebiet. Anderweitige Planungsmöglichkeiten würden damit kaum zu einem Nutzgewinn führen.

7 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Als Methodik für die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens und damit möglicher erheblicher Beeinträchtigungen wurde die ökologische Risikoanalyse angewendet. Hierbei steht die Betrachtung einzelner voraussichtlich betroffener Werte und Funktionen der Schutzgüter im Mittelpunkt. Die Betrachtung erfolgte problemorientiert, das heißt mit Schwerpunkt auf den beeinträchtigten Schutzgütern und deren besonderen Empfindlichkeiten.

Grundlage bildet die **Eingriffsregelung** gemäß NatSchG LSA. Sämtliche Schutzgüter wurden in ihrem Bestand erfasst und mögliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens bewertet.

Als gesetzliche Grundlagen wurden berücksichtigt:

Bundesrecht (in der jeweils gültigen Fassung)

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die Bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bau- und Raumordnungsgesetz (ROG)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Bundesberggesetz (BbergG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G)

Landesrecht (in der jeweils gültigen Fassung)

- Landesentwicklungsgesetz (LEntwG LSA)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
- Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrGLSA)

Weitere Datengrundlagen

- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg und 1. Entwurf zur Neuaufstellung
- Landschaftsplan
- Landschaftsrahmenplan
- Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen haben sich bisher nicht ergeben.

8 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Seit der Novelle des BauGB 2017 umfasst dies auch die Möglichkeit, die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen zu kontrollieren. Aus diesen Gründen wurden bereits im Eingriffsbebauungsplan Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zur dauerhaften positiven Populationsentwicklung des Feldhamsters auf den Ausgleichsflächen festgesetzt. Diese Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen wurden in den Ausgleichsbebauungsplan übernommen und als Monitoringmaßnahmen festgesetzt. So sind im Auftrag der Gemeinde Sülzetal im ersten, dritten und fünften Jahr nach Beginn der feldhamstergerechten Bewirtschaftung und nachfolgend alle fünf Jahre die Hamsterbestände auf allen Flächen des Plangebietes zu überprüfen und der Einfluss der Bewirtschaftungsweise zu dokumentieren, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Förderung und Stabilisierung der Population ergreifen und die Bewirtschaftung entsprechend anpassen zu können.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 4, 7. Änderung „Industriegebiet Osterweddingen“ und Nr. 7, 1. Änderung „Industriegebiet Osterweddingen“ wurde im Rahmen der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Eingriffskompensation die feldhamstergerechte Bewirtschaftung verschiedener Landwirtschaftsflächen innerhalb der Magdeburger Börde festgesetzt. Die in den Gemarkungen Wanzleben und Domersleben befindlichen Kompensationsflächen sollen durch den vorliegenden Ausgleichsbebauungsplan rechtlich gesichert werden. Damit handelt es sich hier um einen Bauleitplan, der allein die Sicherung von Naturschutzmaßnahmen im Sinne des § 1a BauGB zum Ziel hat.

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die durch die Umsetzung Vorhabens verursachten umweltrelevanten Auswirkungen ermittelt und dargestellt. Es wurde festgestellt, dass durch die Änderung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweise keine Beeinträchtigungen der im Umweltbericht zu betrachtenden Schutzgüter erfolgen. Insbesondere aus artenschutzrechtlicher Sicht führen die festgesetzten Maßnahmen stattdessen zu einer Aufwertung der Flächen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie weitere Maßnahmen zur naturschutz- und artenschutzrechtlichen Eingriffskompensation sind nicht notwendig.

10 Quellenverzeichnis

GEOLOGISCHES LANDESAMT SACHSEN-ANHALT: Bodenatlas Sachsen-Anhalt, 1. Auflage, Halle (Saale), 1999.

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGWESSEN SACHSEN-ANHALT: Hydrogeologische Übersichtskarte Sachsen-Anhalt, Onlinepublikation, <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/geofachinformation/fachdaten-angewandte-geologie/hydrogeologie/>, Abruf Februar 2022.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT: Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU), 2013.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT: Kartieranleitung - Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Offenland - zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, 11.05.2010.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT: LSG Fauler See, Online-Publikation, <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/schutzgebiete-nach-landesrecht/landschaftsschutzgebiet-lsg/lsg21/>, Abruf Februar 2022.

LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SACHSEN-ANHALT (LVERMGEO): Sachsen-Anhalt-Viewer, Themenkarte Vorläufige Bodenkarte von Sachsen-Anhalt 1:50.000, Online-Publikation, https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html, Abruf Februar 2022.

LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT (HRSG.): Ausweisung vernässungsgefährdeter Bereiche in Sachsen-Anhalt; Übersichtskarte des Vernässungspotentials auf der Basis des Grundwasserflurabstandes des Hauptgrundwasserleiters, 2011.

LANDKREIS BÖRDE: Verordnung des Landkreises Börde über geschützte Landschaftsbestandteile zum Schutz der Großtrappe, Amtsblatt für den Landkreis Börde, 6. Jahrgang Nr. 80, 05.12.2012.

LEIBNIZ-INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE RAUMENTWICKLUNG: Monitor der Siedlungs- und Freiraumentwicklung (IÖR-Monitor), Online-Publikation, <https://www.ioer-monitor.de/>, Abruf Februar 2022.

LOUIS, HANS WALTER: Die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Artenschutz in der Bauleitplanung, aus: Institut für Städtebau: Kurs Bauleitplanung und Artenschutz, Online-Publikation, www.dihk.de, Abruf 2015.

MERKEL, ALEXANDER: Climate-Data.org, Online-Publikation, <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/sachsen-anhalt/wanzleben-10587/>, Abruf Februar 2022.

METEOROLOGISCHER DIENST DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK: Natürliche Vegetation, Hydrographisches Kartenwerk der Deutschen Demokratischen Republik, 1953.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT, Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt, 16.11.2004/12.3.2009.

PLANUNGSGEMEINSCHAFT LAREG GBR: Industriegebiet Osterweddingen - Schutzkonzept Feldhamster, 2017.

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MAGDEBURG: Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, 2.Entwurf (Beschluss RV 07/2020 vom 29.09.2020), Online-Publikation, <https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren/REP-Magdeburg/index.php?La=1&object=tx,493.1018.1&kat=&kuo=2&sub=0>, Abruf Februar 2022.

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MAGDEBURG: Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, Online-Publikation, <https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Regionaler-Entwicklungsplan>, Abruf Februar 2022.